

und das Insekt für die Blume; da wirken auch die Räuber und Zerstörer durch ihre Thätigkeit nur zum Besten des Ganzen, indem sie in ihrer Weise die Harmonie des Ganzen erhalten und bewahren. Tritt nun als störende Macht der Kultur Mensch in die Natur hinein, dann wenden sich auch die zerstörenden Kräfte der Natur gegen ihn, und es gilt für ihn, um sein Dasein zu kämpfen. Die Kultur aber ist bald eine tief stehende, bald eine höhere, und sie entwickelt sich in unendlich vielen Zweigen nach den verschiedensten Seiten hin. Daher treten die verschiedenen hier in Betracht kommenden Thiere nur örtlich bald da bald dort schädigend auf, und sind sie zum größeren Theil nicht bloß schädlich, sondern auch nützlich. Sie können sogar an dem einen Punkte und zu einer gewissen Zeit überwiegend schädlich, an einem andern Punkte und zu anderer Zeit überwiegend nützlich sein. Schon aus diesem Grunde kann das Utilitäts- oder Nützlichkeitsprinzip für sich allein einem vernünftig denkenden Thierschutz nicht zur Grundlage dienen. Es ist nur ein nebenstehendes, ein mitwirkendes Motiv.

Von unserem Grundsatz aus können wir nun unser Urtheil dahin abgeben, daß den Raubvögeln im Allgemeinen Schutz zu gewähren sei: sie gehören als ein integrierender Bestandtheil zu unserem freien Naturleben, — sie sind ein nothwendiges Korrektiv gegen die zu starke Zunahme gewisser Spezies (Häher, Krähen, Feldmäuse, Waldmäuse u.), — sie gewähren uns unbeschreiblich schöne Bilder bei unserm Einblick in das Naturleben, — sie sind größeren Theils viel zu selten, als daß sie wesentlich schaden könnten. Diejenigen Arten aber, welche wirklich schädlich werden und namentlich die, welche begünstigt durch die Kultur, sich zum Nachtheil des Gleichgewichtes zu stark vermehren, mögen da, wo ihr Bestand zu stark ist, von berufenen Schützen, welche die Thiere mit Sicherheit unterscheiden können, gehörig dezimirt werden. Schutz aber namentlich den ganz seltenen, dazu oft wenig schädlichen Arten, welche bei uns noch ganz auszusterben drohen.

Der Staat in Elsaß-Lothringen vogelfrei?!

Von Dr. Koepert.

II.

Wie ich in I. zu zeigen versucht habe, ist rechtlich, vom rein juristischen Standpunkte aus, gegen die Maßregel der Elsaß-Lothringischen Regierung nichts einzuwenden. Indes giebt die Sache in dieser Beziehung doch zu Bedenken Anlaß, denen der Elsaß-Lothringische Thierschutzverein in seinem Rundschreiben auch Ausdruck gegeben hat. Es ist der leidige § 8 b, auf den sich die Elsaß-Lothringische Regierung stützt, laut welchem die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel von den Bestimmungen des Reichsvogelschutzgesetzes unberührt bleiben sollen. Der Reichstag

ist bei Erlass dieses Paragraphen von der gewiß auch berechtigten Ansicht geleitet worden, nicht in die Zuständigkeit der Einzelstaaten bez. des Jagdrechtes eingreifen zu wollen und somit „berechtigte Eigenthümlichkeiten“ zu schonen. Er hat bei Abfassung des § 8b jedenfalls nur die Vögel im Auge gehabt, die bis zum Erlass des Reichsvogelschutzgesetzes für jagdbar galten und nicht daran gedacht, daß eine Landesregierung einen beliebigen Vogel, für dessen Jagdbarmachung nicht einmal alter Brauch spricht, für jagdbar erklären kann. Oder sollte man etwa an die Eventualität des Eindringens asiatischer Steppenhühner im Jahre 1859 und 1863 gedacht haben oder anderer Vögel, die sich als Federwild eignen und deswegen den Paragraphen 8b so dehnbar und allgemein gehalten haben? An das Jagdbarmachen der Staare hat man aber jedenfalls nicht gedacht, denn sonst würde ja § 5 Absatz 2 des Reichsvogelschutzgesetzes überflüssig gewesen sein, welcher bei solchen Vögeln, die einen Schaden in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen anrichten, das Töbten innerhalb der betreffenden Vertlichkeit durch die von der Landesregierung bezeichnete Behörde erlaubt, nicht jedoch eine Verwerthung der getöbten Vögel durch Verkauf.

Die in Beziehung auf die Jagdbarkeit einzelner Vögel in den verschiedenen Bundesstaaten herrschende Verschiedenheit ist der beste Beweis für die Zuständigkeit der Einzelstaaten hinsichtlich der Jagdgesetzgebung. Ein Blick in den Jagdkalender ist in dieser Hinsicht sehr lehrreich; es treten uns da eine Fülle von Unklarheiten entgegen, die uns zeigen, daß bei Abfassung der bezügl. Jagdgesetze kundige Ornithologen meist nicht zu Rathe gezogen worden sind. Beispielsweise stehen bei Reuß älterer Linie als das ganze Jahr hindurch zu schonen in bunter Reihe: Meisen, Spechte, Singvögel, Finken, Schwalben; dagegen das ganze Jahr hindurch für jagdbar erklärt sind die Raubthiere und die „Strichvögel“. Ich behalte mir vor, an anderer Stelle ausführlicher auf die Beziehungen zwischen dem Reichsvogelschutzgesetz und den Jagdgesetzen der Einzelstaaten zurückzukommen.

Es wäre also, da der § 8b des Reichsvogelschutzgesetzes die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes illusorisch machen kann, geboten, in einem Zusatzparagraphen die jagdbaren einheimischen Vögel namentlich aufzuzählen, wobei ja auf die diesbezüglichen Bedürfnisse der Einzelstaaten Rücksicht genommen werden könnte. Jedenfalls möchte aber in dieser Liste die Lerche fehlen; ebenso sollte der Krammetzvogel in Dohnen und Schlingen verboten werden. (Siehe Ornithol. Monatschrift, 13. Jahrg., Nr. 1.)

Für solche Fälle nun, in denen ein sonst nützlicher Vogel in Unmasse auftritt und erheblichen Schaden an Früchten u. s. w. anrichtet, genügt die Anwendung des § 5, Abschnitt 2, vollständig. Er lautet:

„Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen,

Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können die von der Landesregierung bezeichneten Behörden den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen u. s. w.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist, das Tödten solcher Vögel innerhalb der betroffenen Vertlichkeiten auch während der in § 3, Abs. 1, bezeichneten Frist [1. März bis 15. Sept.] gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubniß erlegten Vögel sind unzulässig."

Weshalb es nöthig war, den Staar in Elsaß-Lothringen für jagdbar zu erklären*) und ihn nicht lieber nach dem obenangeführten § 5 Abs. 2 zu behandeln, ist nicht recht begreiflich. Auch ist der Elsaß-Lothringischen Regierung der Vorwurf nicht zu ersparen, daß sie nicht vor Verfügung dieser Maßregel erst im Lande angefessene, mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Sachverständige befragt hat, sondern daß sie auf unter Umständen unbewiesene Klagen hin sofort ihre Bereitwilligkeit erklärt hat, den Wünschen der Antragsteller entgegenzukommen, ja, daß sie eigentlich noch über dieselben hinausgegangen ist, indem sie den Massenfang der Staare und deren Verwerthung durch Verkauf gesetzlich erlaubte.

Ich möchte es gerade als einen Vorzug des Reichsvogelschutzgesetzes ansehen, daß dasselbe nicht alle Landestheile hinsichtlich des Vogelschutzes „über einen Kamm scheert“, sondern den einzelnen Landestheilen und Staaten unter gewissen Voraussetzungen das Recht giebt, solche Vögel, die sich für das betr. Land als schädlich herausstellen, zu tödten; ebenso halte ich aber die Bestimmung für zweckmäßig, daß die auf Grund einer solchen Erlaubniß erlegten Vögel nicht feilgeboten werden dürfen. Es soll eben der § 5 Abs. 2 mehr einen defensiven Charakter haben und nicht dazu dienen, mit den getödteten Vögeln einen schwunghaften Handel zu treiben und das Tödten sonach zum Selbstzweck zu machen.

Gehe ich auf die sachliche Berechtigung der Verordnung der Elsaß-Lothringischen Regierung, den Staar betreffend, ein, erlaube ich mir noch einen Vorschlag zu machen, wie in ähnlichen Fällen am besten zu verfahren wäre. — Würde sich ein Vogel infolge übermäßiger Vermehrung oder Aenderung seiner Lebensweise oder anderer Gründe als schädlich für eine Gegend herausstellen und somit die Voraussetzungen für die Anwendung des § 5 Abs. 2 des Reichsvogelschutzgesetzes erfüllen, so hätte, falls

*) Man könnte hier den Einwurf machen, daß eine Jagdbarmachung des Staares den Vortheil hätte, daß die Vertilgung desselben besser überwacht und nach jagdrechtlichen Normen geregelt werden könnte, sodaß auf diese Weise die Abwehr gegen die Staare nicht zum Vertilgungskrieg würde; es handelt sich aber, wie jetzt die Sache liegt, nicht um die Abwehr, sondern um die Jagdbarmachung der Staare, d. h. um die Verkäuflichkeit der erlegten Thiere. Als jagdbarer, nach § 5 der Verordnung vom 16. Juli 1890 der Els.-Lothr. Regierung sogar mit Fangnetzen und Schußwaffen zu erlegenden Vogel werden ihrer naturgemäß viel mehr vernichtet, als wenn auf die Staare das Reichsvogelschutzgesetz § 5 Abs. 2. in Anwendung käme. Außerdem dürfen ja auch Eigenthümer und Pächter auf ihren Grundstücken Staare vertilgen nach Maßgabe der eben angeführten Verordnung.

beim Kreis- oder Landtage oder einer zuständigen Behörde seitens der Interessenten ein dahinzielender Antrag gestellt würde, die betr. Verwaltungsbehörde eine Kommission von Sachverständigen ad hoc zu ernennen, die allerdings auch ständig sein könnte.***) Die Mitglieder dieser Kommission müßten die Sache sowohl vom theoretisch-wissenschaftlichen, als auch vom praktischen Standpunkt aus beurtheilen können. Die Thätigkeit der Kommission hätte darin zu bestehen, daß einerseits systematisch und methodisch angestellte Versuche und Untersuchungen über die Lebensbedingungen und Ernährung des betr. Vogels für die in Frage kommende Gegend zu machen wären — hierher gehören vor allem Untersuchungen über Magen- und Kropfhalt zu verschiedenen Jahreszeiten —, andererseits wären mit Hilfe landwirthschaftlicher und pomologischer Vereine, sowie der Forstverwaltungen bezügliche Beobachtungen zuverlässiger Beobachter zu sammeln. Auf diese Weise könnte am zweckmäßigsten Nutzen oder Schaden des in Frage kommenden Vogels für einen bestimmten Gau festgestellt werden. Ein Vorbild derartiger Untersuchungen liefert die Arbeit Dr. Schleh's, Ueber Nutzen und Schaden der Feldtauben (s. Ornithol. Monatschr. 1890, Nr. 5). — Erst wenn auf obengedachte Weise ein erheblicher Schaden der betr. Vogelart festgestellt und unter Beifügung des Beweismaterials bewiesen ist, ist der Vogel auf Grund des § 5 Abs. 2 des Reichsvogelschutzgesetzes für vogelfrei zu erklären. Eine fernere Aufgabe der Kommission wäre es auch, der Behörde mit Rath beizustehen, auf welche Weise sich die Verminderung der schädlichen Vogelart am zweckmäßigsten bewerkstelligen ließe; oft könnte man indirekt das Ueberhandnehmen einer Vogelart bekämpfen durch Entziehung der Nistgelegenheit. Manche Arten lassen sich auch leicht verschrecken, sodaß ein Tödten nicht einmal nöthig wäre. Auf alle diese Momente hätte diese Kommission ihr Augenmerk zu richten.

Bei der Beurtheilung des Nutzens oder Schadens einer Vogelart für einen bestimmten Bezirk kommt es insbesondere auf die hervorragendsten Lebensinteressen des Bezirks an, d. h. ob in demselben vorwiegend Landwirthschaft (Feld- und Wiesenwirthschaft), Obst-, Wein- oder Gartenbau getrieben wird. So wird man z. B. in einem vorwiegend Landwirthschaft treibenden Bezirk solche Vögel, die schädliche Insekten*) vertilgen, nicht auf die Proscriptionsliste setzen, wenn dieselben vereinzelt die Weinstöcke am Haus oder die Kirschbäume plündern. Auch wird man schädliche Vögel, die aber in zu geringer Anzahl vorkommen, um erheblich Schaden zu können, wenn auch nicht gerade hegen, so doch auch nicht auszrotten, da sie eben in Folge

*) Nach Niederschrift dieses Artikels fand ich, daß auch Dr. Ruß in seinem Gutachten zum Vogelschutzgesetz (Monatschrift 1877) einen ähnlichen Vorschlag macht, durch eine Sachverständigen-Kommission über Nutzen und Schaden eines Vogels in bestimmten Gegenden entscheiden zu lassen, freilich ohne über die Zusammensetzung zc. der betr. Kommission weitere Vorschläge zu machen. Ich glaube das der Vollständigkeit halber erwähnen zu müssen.

**) Siehe den später folgenden Bericht A. v. Homeyer's.

ihrer geringen Anzahl nicht im Stande sind, das Gleichgewicht im Haushalte der Natur zu zerstören, zumal wenn diese Vögel wie z. B. Blaurake und Bienenfresser ein schönes Gefieder haben und in hervorragender Weise zur Verschönerung der Landschaft beitragen. Gerade das ästhetische Moment wird in der Vogelschutzfrage immer noch zu wenig betont. Es ist ein Verdienst Altum's und Liebe's, dies hervor-gehoben zu haben.

Beobachtungen am Nistkasten.

Von E. Stoy.

Seit Jahren wurden Amseln, Finken, Meisen u. s. w. den Winter über in unserm Garten gefüttert. Dieser liegt zwischen zwei Häusern an einer verkehrreichen Straße und ist im Hintergrund von einer Baumschule begrenzt. So zahlreich der Futterplatz auch besucht wurde, die im Garten reichlich gebotene Gelegenheit zum Nisten wurde lange Jahre hindurch vollständig übersehen, trotzdem die Nistkästen genau nach Angabe des Herrn Hofrath Liebe gefertigt und angebracht waren. Die Finken zogen vor, in einem jenseits der Straße liegenden Garten zu brüten; die andern Gäste verschwanden, sobald sie unserer Gastfreundschaft nicht mehr bedurften. Mitten im Hofe, zwischen Vorder- und Hinterhaus, in welch' letzterem Schlosserei betrieben wird, steht ein stattlicher Apfelbaum; ein dafelbst angebrachter knorriger Holzloz, der mitten auseinandergeschnitten, ausgehöhlt und wieder zusammengefügt war, wurde schließlich von einem Meisenpaar zum Uebernachten für tauglich befunden, während der dicht dabei befindliche Nistkasten gar nicht beachtet wurde. Endlich im Frühjahr 1889 bezog ein Kohlmeisenpaar einen Nistkasten für Staare, welcher an den die Verbindung zwischen Vorder- und Hinterhaus bildenden Torfschuppen angebracht war. Jedenfalls wurden die Thierchen durch das Hämmern und Klopfen der Schlosser im Hofe gestört; sie verließen das fertige Nest mit drei Eiern. Durch die Bevorzugung des mit weiterem Flugloch versehenen Kastens aufmerksam gemacht, wurde das Flugloch des Meisenkastens im Apfelbaum auf 35 mm in der Breite und 32 mm in der Höhe erweitert, und siehe da, bald darauf gründete sich ein Meisenpaar dafelbst ein Heim. Unbeirrt um die Blicke der besorgten Hausbewohner und um den Lärm der Schlosserei bauten und brüteten die Meisen; sechs oder sieben Junge wurden beobachtet, die sich fröhlich entwickelten und schließlich unter Leitung der Alten ausflogen. Ein schwächliches Thierchen, das aus dem Neste gefallen war, wurde des Nachts in Watte verpackt in der Küche verpflegt, um früh mit Sonnenaufgang den ängstlich besorgten Eltern in's Nest zurückgetragen zu werden. Trotz aller Sorgfalt gelang es nicht, die kleine Meise am Leben zu erhalten.

Im vergangenen Sommer hatten sich die Meisen einen Nistkasten in einem

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1891

Band/Volume: [16](#)

Autor(en)/Author(s): Koepert Otto

Artikel/Article: [Der Staar in Elsaß=Lothringen vogelfrei?! 128-132](#)